STADT AARAU
Stadtrat
Rathausgasse 1 · 5000 Aarau
Tel. 062 836 05 13 · Fax 062 836 06 30
kanzlei@aarau.ch

Aarau, 4. August 2014
GV 2014 - 2017 / 53

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Gemeindeverband Lindenfeld; Teilrevision der Satzungen, Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 stellt der Gemeindeverband Lindenfeld den Verbandsgemeinden die revidierten Satzungen zur Beschlussfassung zu. Gestützt auf § 28 der geltenden Satzungen des Gemeindeverbandes Lindenfeld sowie §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Januar 2014) ist der Einwohnerrat dafür zuständig.

1. Ausgangslage

Die aktuell gültigen Satzungen des „Gemeindeverbandes Krankenheim der Region Aarau" wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 1984 genehmigt. Sie beinhalten auch Bestimmungen aus der Bauzeit und sollten deshalb erneuert werden. Der Vorstand hat sich im Jahr 2013 mit grundsätzlichen Fragen zu diesem Thema befasst und ist zur Überzeugung gelangt, dass es nicht nötig ist, die Satzungen generell neu zu fassen. Es darf festgestellt werden, dass sich die Vorgaben und die Organisation trotz politischem, gesetzlichem und gesellschaftlichem Wandel bewährt haben. Die Satzungen sollen somit nur einer sanften Korrektur unterzogen und nur dort geändert werden, wo dies nötig ist. Es wurde deshalb auch keine Veränderung in der Struktur der Satzungen vollzogen. Geändert wurde der Name des Gemeindeverbandes. Künftig soll es einfach „Lindenfeld" heissen und nicht mehr Gemeindeverband Krankenheim der Region Aarau. Der Name Lindenfeld ist heute in der Bevölkerung bekannt, es braucht keine zusätzlichen Erklärungen dazu im Verbandsnamen. Diese ergeben sich zudem aus der Zweckbestimmung.

2. Die wichtigsten Hauptpunkte der Satzungsrevision

Die neuen Satzungen sind wesentlich in folgenden Punkten angepasst worden:

- Neuer Name des Verbandes „Lindenfeld" (bisher Krankenheim der Region Aarau) (§ 1)
- Ausführlichere Zweckbestimmungen zur heutigen Ausrichtung des Lindenfeldes, unter Ausklammerung aller Regelungen im Zusammenhang mit dem Bau des Heimes (§ 2 und weitere)
- Straffung der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung (§ 5)

- Erhöhung der Summe zu Verpflichtungskrediten mit qualifiziertem Mehr auf 1 Mio. Franken (§ 8)
- Ergänzung des Zeichnungsrechtes (weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtige Personen) (§ 11)
- Vorgabe Kontrollstelle (zwingend vorgeschrieben) und einer Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 OR
- Keine Staatsbeiträge mehr, daher auch keine Regelung mehr in den Satzungen
- Bestimmung eines einzigen Publikationsorgans (Schweizerisches Handelsamtsblatt) in § 19, Abs. 2 (neu)
- Anpassung Auflösung an § 82 Gemeindegesetz und Regelung der Verteilung des Verbandsvermögens nach Auflösung des Verbandes (§ 25 Abs. 2, neu)
- Rechtliche, formelle und redaktionelle Anpassungen

3. Die wesentlichen Satzungsänderungen im Einzelnen

§ 1
Aufzählung der Verbandsgemeinden im Anhang.

§ 2
Genauere Ausformulierung des Verbandszweckes auf heutige Aufgabe und Ausdehnung auf Geschäfte und Aufgaben im Bereich Gesundheit und Pflege.

§ 3
Organe unverändert.

§ 4
Vertretung und Stimmrecht unverändert.

§ 5
Straffung der Aufgaben, keine Kompetenzsummenbegrenzung, Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Verzicht auf die Regelungen aus der Bauzeit. Der Entscheid über die Aufnahme neuer Gemeinden oder den Austritt liegt bei der Abgeordnetenversammlung.

§ 8
Bisheriger Grenzwert für qualifizierte Beschlüsse Fr. 500'000.00 (neu Verdoppelung).

§ 9
Keine staatliche Vertretung mehr im Vorstand.

§ 11
Vorstand ist ermächtigt, weitere kollektiv zeichnungsberechtigte Personen zu benennen.

§ 12
Ausklammerung der Regelung von Baufragen durch den Vorstand (stammt aus der Zeit der Entstehung des Lindenfeldes).

§ 15
Klare Regelung bezüglich der vorgeschriebenen Kontrollstelle und der freiwilligen Revisionsstelle.

§ 16
Die Finanzierung ist an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

§ 19, Abs. 2
Bestimmung eines Publikationsorganes

§ 25, Abs. 1
Anpassung Auflösung an § 82 Gemeindegesetz

§ 25 Abs. 2
Neu eingefügt, bisher keine Regelung in den Satzungen.

4. Prüfung der Satzungen

Die überarbeiteten Satzungen wurden vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, geprüft und deren Genehmigung durch den Regierungsrat, nach der Zustimmung der Verbandsgemeinden, in Aussicht gestellt.

5. Beschlussfassungen Vorstand und Abgeordnetenversammlung

Die moderat angepassten Satzungen sind durch den Vorstand am 3. April 2014 verabschiedet und durch die Abgeordnetenversammlung am 15. Mai 2014 bestätigt worden.

6. Beurteilung

Die überarbeiteten Satzungen beinhalten kleinere, nötige Korrekturen und eine sinnvolle Anpassung des Namens des Verbandes, damit innerhalb der bewährten Verbandsstrukturen die Zweckbestimmung weiterhin erfüllt werden kann. Es besteht keine Notwendigkeit einer Gesamtrevision oder grundlegenden Veränderung des Verbandes. Auch mit künftig veränderten Rahmenbedingungen wird der Gemeindeverband Lindenfeld mit den teilrevidierten Satzungen seine Aufgabe wie bisher im Sinne der Region und zum Wohle der Patientinnen und Patienten erfüllen können. Der Stadtrat unterstützt die beantragten Satzungskorrekturen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Teilrevision der Satzungen des Gemeindeverbandes Lindenfeld mit Sitz in Aarau sei zu genehmigen.

Hinweis:
Die revidierten Satzungen müssen durch alle Verbandsgemeinden in der gleichen Art genehmigt werden. Es ist somit nicht möglich, einzelne Bestimmungen anzupassen. Der Einwohnerrat kann die vorliegende Neufassung nur genehmigen oder ablehnen. Im Ablehnungsfall müsste eine Neubearbeitung durch den Vorstand in die Wege geleitet werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin	Der Vize-Stadtschreiber
Jolanda Urech	Stefan Berner

Beilagen für die Mitglieder des Einwohnerrates:

1. Neue Satzungen Gemeindeverband Krankenheim Lindenfeld
2. Synopse alte / neue Satzungen

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

Zuschrift Gemeindeverband Lindenfeld vom 17. Juni 2014